

392. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegeberatung (CP)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1 Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das eigenverantwortliche Handlungsfeld der/des Pflegeberater/in/s umfasst Information, Schulung und Beratung im Aufgabenfeld der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheitsförderung und der Prävention. Im interdisziplinären Tätigkeitsbereich erfolgt Beratung während und nach einer physischen und/oder psychischen Erkrankung. Die/Der Pflegeberater/in berücksichtigt in der Beratungstätigkeit die Strukturen der Gesundheitsversorgung und weiß neue Versorgungsmodelle einzubeziehen. Die beratende Tätigkeit setzt voraus, dass Handlungskompetenz in den angesprochenen Handlungsfeldern bereits vorhanden ist, um einen direkten Bezug zum primären Arbeitsfeld herstellen zu können.

Learning Outcomes:

- Intra- und interpersonelle Kommunikation reflektieren.
- Schwierige Kommunikationssituationen systematisch gestalten, so dass Vertrauen und eine Kommunikationsbasis auf Grundlage klientInnenenzentrierter Gesprächsführung aufgebaut wird.
- Zeichen und Merkmale der Gewalt erkennen, Beweise sichern und ersthelfende Maßnahmen zeitgerecht setzen.
- Genderspezifischer Phänomene erkennen und zutreffendes Maßnahmenbündel selektieren.
- Strategien von Coping und Adherence situationsadäquat und begründet zum Einsatz bringen.
- Krisen als solche erkennen und gezielt intervenieren.

§ 2 Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3 Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens vier Jahre Berufspraxis im Pflegewesen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	3
2	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5
3	Krisenintervention	SE	30	3
4	Coping und Adherence	SE	30	3
5	Gendermedizin/-pflege	SE	15	2
6	Gewalt und Deeskalation	SE	15	2
7	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			240	25

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den

Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7),
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13 Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 28. August 2009 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2015.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.